

Am 9. Juni starb nach kurzer schwerer Krankheit der Hamburger Rechtsanwalt Joachim Hofschroer, der **Forum Pazifismus** und vor allem der Vorgänger-Publikation *4/3 – Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst* als Autor langjährig verbunden war. Wir veröffentlichen den Nachruf der Zentralstelle KDVG, in deren Vorstand Joachim Hofschroer seit 1994 ehrenamtlich tätig war.

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. trauert um ihr Vorstandsmitglied Rechtsanwalt

Joachim Hofschroer

* 4. März 1944 † 9. Juni 2007



Seit 1994 war Joachim Hofschroer juristischer Beisitzer in unserem Vorstand. In seiner ruhigen, humorvollen, aber dennoch klaren und entschlossenen Art war er deutlich Anwalt der Kriegsdienstverweigerer, immer bemüht, ihnen beim Schutz ihrer Gewissensentscheidung beizustehen und verlässliche Regelungen dafür zu erreichen. Bei der Klärung strittiger Fachfragen war auf seine gründliche und zuverlässige Arbeit immer Verlass. Oft konnte er sich festfahrende Sachdiskussionen mit einem neuen Denkansatz auf einen guten Weg bringen.

Wir trauern um den geachteten Freund und Kollegen, der uns bei unserer weiteren Arbeit fehlen wird. In der Trauer wissen wir uns verbunden mit seinen Angehörigen und hoffen, dass Joachim Hofschroer jetzt die Verwirklichung dessen erfahren kann, was er als überzeugter Christ glaubte.

Wir trauern um den geachteten Freund und Kollegen, der uns bei unserer weiteren Arbeit fehlen wird. In der Trauer wissen wir uns verbunden mit seinen Angehörigen und hoffen, dass Joachim Hofschroer jetzt die Verwirklichung dessen erfahren kann, was er als überzeugter Christ glaubte.

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.

Dr. Margot Käßmann
Präsidentin

Barbara Kramer
Vorsitzende

sich auf 2.602,15 Euro. Im Jahr 2004 wurde ein Betrag in Höhe von 236,35 Euro und im Jahr 2005 Beträge in Höhe von insgesamt 2.365,80 Euro ausbezahlt.

i) **Widerrufe der Anerkennungen und Aberkennungen**

Auf Widerruf der Anerkennungen und Aberkennungen hat das neue KDVG keinen Einfluss (Tabelle 9). Die Anzahl der Widerrufe und Aberkennungen bewegt sich ohnehin in einem recht niedrigen Bereich.

5) **Zusammenfassung**

Die mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz veränderten gesetzlichen Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung haben die geplanten Zielsetzungen erreicht. Nunmehr sind ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet.

Insgesamt ist das Kriegsdienstverweigerungsverfahren für die Antragstellerinnen und Antragsteller weniger belastend als zuvor. Eine daraus resultierende Zunahme der Anträge lässt sich aber nicht feststellen. Die Quoten der Anerkennungen und der Ablehnungen blieben im Wesentlichen unverändert.

Die Justiz wurde durch die Einführung eines Widerspruchsverfahrens spürbar entlastet, da die Zahl der Klageverfahren seit dem Inkrafttreten des neuen KDVG deutlich gesunken ist. Mehrkosten waren nicht zu verzeichnen. Die finanziellen Rahmenplanungen wurden eingehalten.

Es erscheint daher gegenwärtig nicht angezeigt, die vorgenommenen Änderungen des KDVG zu revidieren oder das KDVG oder einzelne seiner Vorschriften anderweitig zu ändern.



Peter Tobiassen

Der Skandal funktioniert

Anmerkungen zum Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Die Gewissensprüfung funktioniert.« So hätte die Bundesregierung ihren Bericht zu den Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungsneuregelungsgesetzes vom November 2003 auch überschreiben können. Der eigentliche Skandal bleibt aber unerwähnt. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung¹⁾ wird nach wie vor nur auf Antrag und nach staatlicher Überprüfung ver-

liehen oder – in den letzten drei Jahren in knapp 70.000 Fällen – verwehrt. Dabei kann es Grundrechte mit Überprüfungs vorbehalt gar nicht geben. Grundrechte gelten unmittelbar und für jede und jeden gleichermaßen, so wie das Recht auf freie Meinungsäußerung²⁾, die Religionsfreiheit³⁾

1) Art. 4 Abs. 3 GG: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

2) Art. 5 Abs. 1 GG: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.«

3) Art. 4 Abs. 1 GG: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.«

oder das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln⁴⁾.

Die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit scheint inzwischen auch nur noch ein Vorbehaltsgrundrecht zu sein wie das Kriegsdienstverweigerungsrecht. Versammeln dürfen sich Deutsche nur auf Antrag und nach Überprüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in einer Entscheidung⁵⁾ festgestellt, dass Artikel 8 Grundgesetz nicht verletzt ist, wenn für eine Mahnwache eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen festgesetzt wird und diese Personen 24 Stunden vor Beginn der Mahnwache der Polizei namentlich benannt werden müssen. Auch hier soll dann wohl eine Überprüfung vorgenommen werden, ob ein Grundrecht in Anspruch genommen werden darf. Es scheint inzwischen vergessen, warum das Kriegsdienstverweigerungsrecht und das Versammlungsfreiheitsrecht von Anfang an im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes stehen. Als Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Diktatur, die wenige Jahre vor der Verabschiedung des Grundgesetzes in Deutschland wütete, wurden Rechte geschaffen, die unmittelbar und uneinschränkbar gelten. Die Grundrechte binden staatliches Handeln⁶⁾ und nicht umgekehrt.

Insgesamt ist die Bundesregierung mit ihrem Kriegsdienstverweigerungsgesetz zufrieden. »Das Verfahren hat sich bewährt«, »Die Neuregelung hat sich bewährt« heißt es an verschiedenen Stellen – und: »Die Quoten der Anerkennungen und der Ablehnungen blieben im Wesentlichen unverändert«. Unveränderte Quoten bei der Verweigerung eines Grundrechts als »bewährte Regelung« zu bezeichnen, ist skandalös. Diese Bemerkung wirft ein bezeichnendes Licht auf das Grundrechtsverständnis der Bundesregierung. Vielleicht soll der Bericht deshalb nicht veröffentlicht werden, denn »eine Verteilung als Bundestagsdrucksache ist nicht vorgesehen«⁷⁾.

Einige der im Bericht aufgeführten Statistiken lohnen eine genauere Betrachtung.

■ KDV-Anträge von Soldatinnen und Soldaten

»Eine signifikante Änderung des Antragsverhaltens dieser Gruppe ist nicht feststellbar«, heißt es in den Erläuterungen zu Tabelle 3. Wer nur die absoluten Antragszahlen sieht, könnte in der Tat zu diesem Schluss kommen. Unterschlagen wird aber, dass im Jahre 2001 (2.442 KDV-Anträge) noch 129.000

Wehrpflichtige den Dienst in der Bundeswehr antraten, und dass es 2006 (2.269 KDV-Anträge) nur noch 67.000 Wehrpflichtige, also gut halb so viele waren. Wenn sich die Zahlenbasis halbiert, bedeutet das, dass die Verweigererzahl sich relativ gesehen fast verdoppelt hat. Der Anstieg geschah 2004, als die mündlichen Inquisitionsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung für verweigernde Soldaten gerade weggefallen waren. Diese Entwicklung belegt im Nachhinein einmal mehr die Verfassungswidrigkeit der alten Gewissensprüfungen. Artikel 12a Grundgesetz schreibt vor: »Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf.« Dazu gehört auch, dass niemand durch ihm unüberwindlich erscheinende Hürden von der Inanspruchnahme eines Grundrechts abgehalten werden darf.

Dass die Bundesregierung nicht feststellen kann, wie hoch der Frauenanteil bei den Verweigerungen ist im Soldaten- und Reservistenbereich ist, ist wenig glaubhaft. Auch die Datenverwaltung der Wehr- und Zivildienstverwaltung dürfte ein Anredefeld kennen, dass nach »Herr« und »Frau« unterscheidet. »Nichtwissen« dürfte in diesem Fall aber kein Hinweis auf zu verschleierte Verhältnisse sein. Zahlenmäßig spiegelt das Geschlechterverhältnis bei den Anfragen der ratsuchenden Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten deren Anteile in der Truppe wider. Frauen scheinen nicht verweigerungsfreudiger zu sein als Männer.

■ Ablehnungen und Ablehnungsgründe

Erstaunlich ist die hohe Zahl der Ablehnungen (Tabelle 5). Erstaunlich deshalb, weil die KDV-Beratungsstellen kaum von Ratsuchenden angefragt werden, deren KDV-Antrag abgelehnt wurde. Es melden sich zwar viele Ratsuchende mit den Worten »Mein KDV-Antrag ist abgelehnt worden.« Tatsächlich ist damit aber regelmäßig ein Schreiben des Bundesamtes für den Zivildienst gemeint, mit dem eine Ergänzung der Unterlagen angefordert wird. 2005 gab es bei 121.926 bearbeiteten KDV-Anträgen 71.558 solcher Nachforderungen, 2006 bei 116.975 Verfahren 66.590.

Rund 20.000 KDV-Anträge werden jedes Jahr vom Bundesamt für den Zivildienst förmlich abgelehnt. »Sie sind nicht berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern«, steht in den Bescheiden. »Für Sie gilt dieses Grundrecht nicht« heißt das übersetzt – ein Skandal in einem »Staat des Grundgesetzes«. Von den über 20.000 Ablehnungen jedes Jahr gehen aber »nur« knapp 1.000 auf inhaltliche Gründe wie »Unschlüssigkeit« oder »Zweifel« zurück. 95 Prozent der Ablehnungen erfolgen aus formalen Gründen (fehlende Unterlagen; Unzulässigkeit des Antrags, z. B. wg. Untauglichkeit; Unzuständigkeit des BAZ – Tabelle 6).

4) Art. 8 Abs. 1 GG: »Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.«

5) 1 BvR 1429/07 vom 5.6.2007 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070605_1bv142907.html)

6) Art. 1 Abs. 3 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

7) Schreiben an die Fraktionen des Bundestages vom 22. Mai 2007.

Gegen mehr als 70.000 Ablehnungen aus dem Zeitraum November 2003 bis Ende 2006 wurde in nicht einmal 10 Prozent der Fälle Widerspruch (6.743) eingelegt. 90 Prozent der Abgelehnten nahmen die Verwehrung des Grundrechts hin. 75 Prozent der Widersprüche waren erfolgreich und führten zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (4.931).

In der Praxis wissen die KDV-Berater aber, was sie einem Ratsuchenden auf dessen Frage nach der Anerkennungsquote antworten können: 100 Prozent. Denn: Wer alle Unterlagen einreicht und bereit ist, auf Rückfragen des Bundesamtes zu antworten und dabei die Zweifel oder Unschlüssigkeiten auszuräumen, wird anerkannt, spätestens im Widerspruchsverfahren. Mit Unterstützung lässt sich das Verfahren immer erfolgreich bewältigen; aber eben in vielen Fällen nach wie vor nur mit der Hilfe der Berater und Beistände für Kriegsdienstverweigerer oder im Wehrrecht erfahrener Rechtsanwälte.

■ Zu früh gestellter KDV-Antrag bringt Nachteile

Besonders interessant sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung (Tabelle 4). Während in der Vergangenheit rund 80 Prozent der KDV-Anträge vor oder bei der Musterung gestellt wurden, sind 2005 immerhin 25 und 2006 schon 28 Prozent nach der Musterung gestellt worden. Die Empfehlungen der DFG-VK, der Zentralstelle KDV und anderer Beratungsstellen, den KDV-Antrag möglichst erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides zu stellen, greifen nach wie vor nur sehr langsam.

Frühe KDV-Antragstellung hat Einfluss auf das Musterungsergebnis

	2005		2006	
	KDV-Anträge mit Eingang beim			
	KWEA	BAZ	KWEA	BAZ
KDV-Anträge gesamt	139.536	108.761	140.756	109.722
davon nach der Musterung gestellt	34.103 (24,8 %)		39.595 (28,1 %)	
vor oder bei der Musterung gestellt	105.433	74.658	101.161	70.127
Anzahl der Antragsteller, die nach dem statistischen Durchschnitt als »nicht wehrdienstfähig« oder »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« eingestuft worden wären oder deren KDV-Antrag nicht an das BAZ weitergeleitet worden wäre	41.013 (38,9 %)		40.566 (40,1 %)	
Anzahl der nach dem statistischen Durchschnitt weiterzuleitenden KDV-Anträge an das BAZ	64.420		60.595	
Anzahl der Kriegsdienstverweigerer, die ohne KDV-Antrag bei der Musterung als »nicht wehrdienstfähig« oder »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« eingestuft worden wären	10.328		9.532	

Nun lässt sich mit den Angaben dieses Berichts erstmalig nachweisen, dass und in welchem Umfang die frühe KDV-Antragstellung zum Nachteil wird.

Es ist davon auszugehen, dass Kriegsdienstverweigerer keine anderen Tauglichkeitsvoraussetzungen mitbringen als Nichtverweigerer. Sie werden bei der Musterung, die von Gesetzes wegen ausschließlich nach den für Grundwehrdienstleistenden geltenden Kriterien durchzuführen ist, im statistischen Durchschnitt also im gleichen Um-

fang als »wehrdienstfähig«, »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« oder »nicht wehrdienstfähig« eingestuft wie Grundwehrdienstwillige. Von den vor oder bei der Musterung gestellten KDV-Anträgen hätten knapp 40 Prozent nicht an das Bundesamt weitergeleitet werden dürfen, weil die Antragsteller wegen der Untauglichkeit aus formalen Gründen gar keinen KDV-Antrag stellen können. Tatsächlich erreichen das Bundesamt für den Zivildienst aber rund 10.000 Anträge mehr, als eigentlich dort eingehen dürften. In den beiden letzten Jahren wurden folglich jeweils rund 10.000 Wehrpflichtige, die eigentlich nicht wehrdienstfähig sind, für tauglich erklärt, weil sie vor oder bei der Musterung einen KDV-Antrag gestellt hatten.

Diese Zahlen machen deutlich, wie wichtig der richtige Zeitpunkt für die KDV-Antragstellung ist. Wer sich zu früh als Kriegsdienstverweigerer meldet, den bestraft die Wehr- und Zivildienstverwaltung. Die Nachteile für frühe KDV-Antragsteller werden in diesem Jahr sogar noch ausgeweitet. Wer vor der Musterung verweigert, soll zukünftig vom Kreiswehrrersatzamt gleich zu einem der 219 beauftragten Ärzte des Bundesamtes für den Zivildienst in deren Privatpraxis geschickt und dort »gemustert« werden⁸⁾. Formal geht es zwar nach den Musterungskriterien der Kreiswehrrersatzämter, tatsächlich wird aber nur oberflächlich nach dem Eindruck des Arztes entschieden, ob dieser den Wehrpflichtigen für geeignet hält, Zivildienst zu leisten. Erste Berichte über solche »Musterungen« und »Überprüfungsuntersuchungen« übertreffen die schlimmsten Befürchtungen.

Man kann nach dem Bericht der Bundesregierung und nach den Neuregelungen im Musterungsverfahren nur dringend davon abraten, vor oder bei der Musterung einen Kriegsdienstverweigerungsantrag zu stellen. Jeder faire KDV-Berater muss einen Ratsuchenden über die Folgen der frühen KDV-Antragstellung informieren, damit der Ratsuchende weiß, welche Nachteile ihm durch die Antragstellung vor oder bei der Musterung drohen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt liegt natürlich beim Ratsuchenden selber.

Peter Tobjassen ist Geschäftsführer der Zentralstelle KDV.



8) Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Thomas Kossendey, vom 11.5.2007 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 16/5186)